



Serie GKV-VSG
Folge 3

Von der Praxis zum Hausarzt-MVZ

Nicht nur fachübergreifend, sondern auch fachgleich: Mit dem Versorgungsstärkungsgesetz wird es für Hausärzte einfacher, ihre Praxis in ein **Medizinisches Versorgungszentrum** umzuwandeln. Das eröffnet viele neue Optionen.



*Prof. Bernd Halbe,
Rechtsanwalt und
Gründer der Kanzlei
Dr. Halbe - Rechtsan-
wältin Köln/Berlin*



*Joachim Schütz,
Rechtsanwalt
und Justiziar
Deutscher Haus-
ärzteverband e. V.*

Gute Nachricht für Hausärzte: Bald sollen sie auch rein hausärztliche Medizinische Versorgungszentren (MVZ) gründen können. Denn mit dem geplanten Versorgungsstärkungsgesetz (VSG) sollen auch fachgleiche MVZ möglich werden. CDU, CSU und SPD lösen damit ein Versprechen aus dem Koalitionsvertrag ein, nämlich: den Entfall des Merkmals „fachübergreifend“ bei MVZ. Derzeit benötigen MVZ noch mindestens zwei halbe Zulassungen unterschiedlicher Fachgebiete oder Schwerpunkte, wobei ein Fachgebiet auch die Psychotherapie sein kann. MVZ werden künftig also wesentlich leichter zu gründen sein, als dies bislang der Fall war, da ein Vertragsarztsitz/Arztstelle besetzt mit zwei Ärzten ausreicht. Für Hausärzte eröffnen sich damit interessante Gestaltungsmöglichkeiten: Mit einer Zulassung, die etwa in eine halbe Zulassung und eine halbe Angestelltenstelle umgewandelt werden kann, wird aus einer hausärztlichen Einzelpraxis

ein MVZ. Oder der Hausarzt übernimmt eine weitere Praxis an einem anderen Standort, die er in ein Hausarzt-MVZ mit zwei halben Angestelltenstellen umwandelt, während er selbst seine Praxis weiterführt. Gegründet werden können hausärztliche MVZ in der Rechtsform einer Personengesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, GbR), einer eingetragenen Genossenschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Im Falle der GmbH-Gründung ist zu beachten, dass die Gesellschafter der GmbH persönliche Bürgschaftserklärungen gegenüber der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) für etwaige Rückforderungen abgeben müssen. Dadurch werden MVZ-GmbHs aber keinesfalls schlechter gestellt. Denn genauso, nämlich persönlich und unbeschränkt, haftet auch jeder Vertragsarzt selbst gegenüber der KV. MVZ, die fachübergreifend sind, also neben einer (halben) hausärztlichen Zulassung

noch eine weitere Fachrichtung aufweisen und ein besonderes Versorgungskonzept verfolgen, werden sich in Nachbesetzungsverfahren ohne Angabe eines konkreten Nachfolgers auf ausgeschriebene Vertragsarztsitze bewerben können. Vorausgesetzt diese können nachvollziehbar in das besondere Versorgungskonzept integriert werden. Erst nachdem genehmigt wurde, dass das MVZ die Arztpraxis fortführt, wird sich dieses auf die Suche nach einem geeigneten Angestellten machen müssen. In der Praxis wird dabei zu beachten sein, dass nicht mehr als sechs Monate verstreichen dürfen, nachdem das Ende der Zulassung des Praxisabgebers festgestellt und die Nachbesetzung oder Fortführung geklärt wurden. Denn nach der Rechtsprechung des Bundessozial-

gerichts ist ansonsten kein nachbesetzungsfähiges „Praxissubstrat“ mehr vorhanden.

Eine weitere wichtige Neuregelung für MVZ findet sich in der vergleichsweise unscheinbaren Ergänzung von § 24 Abs. 7 Zulassungsverordnung für Ärzte. Dort wird ein weiterer Satz zur Verlegung von Arztstellen eingefügt. Dieser hat nach der Gesetzesbegründung zur Folge, dass künftig Arztstellen von einem MVZ in ein anderes verlegt werden können, sofern sich beide MVZ in gleicher Trägerschaft befinden. Auch wird eine solche Verlegung nur innerhalb eines Planungsbereichs für die betreffende Arztgruppe zulässig sein. Dies vereinfacht erheblich das Prozedere, das bislang nur auf Umwegen und mit Hilfskonstruktionen erreicht wer-

den konnte. Denn ein Hauptvorteil von MVZ gegenüber Vertragsarztpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften liegt darin, dass für sie keine Beschränkung der Zahl der angestellten Ärzte gilt.

Fazit: Fachgleiche MVZ bieten Hausärzten mehr Flexibilität bei der Ausübung des Berufs. Gegenüber Gemeinschaftspraxen bieten MVZ unbegrenzte Anstellungsoptionen von Voll- und Teilzeitkräften und die Möglichkeit unbegrenzter Filialgründungen. Dies kommt gerade jungen Ärzten entgegen, die oft zu Beginn ihrer Laufbahn angestellt arbeiten wollen. So können sie Familie und Beruf gut vereinbaren und das Arbeiten in einer Hausarztpraxis kennenlernen, bevor sie in eine Beteiligung oder Niederlassung investieren.

„Wo ist denn nur wieder meine Brille?“

SteriPharm
Mehr Leben

B-Vitamine helfen dem Gedächtnis!

- ✓ Konzentration¹ und Erinnerungsvermögen¹
- ✓ Nerven² und Energie²
- ✓ geringes Homocystein¹

NEU!
Jetzt auch
mit Vitamin
D₃ für die
Knochen³



Die Tabletten sind frei von Laktose, Fructose, Gluten, Farb- und Aromastoffen sowie tierischen Bestandteilen. Erhältlich in allen Apotheken.

¹ Folsäure (B₉) + B₆ + B₁₂: Für normale psychologische Funktionen wie Konzentration und Erinnerungsvermögen, zur Regulierung des Homocystein-Blutspiegels und für das Immunsystem

² B₆ und B₁₂: Für das Nervensystem und den Energiehaushalt

³ D₃: Für die Knochen und das Immunsystem